

Änderungen im Zuwanderungs- und im Flüchtlingsrecht

Zahlreiche Bestimmungen beim Zuwanderungs- und Flüchtlingsrecht ändern sich durch das „EU-Richtlinienumsetzungsgesetz“, das im Sommer 2007 in Kraft getreten ist. Allerdings wurde die Pflicht zur Umsetzung von elf EU-Richtlinien in zahlreichen Bereichen zur Verschärfung ausgenutzt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Verpflichtung zur Integration

Mehr Ausländer als bisher werden künftig zur Teilnahme an den Integrationskursen verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann mit einer Geldstrafe bis 1.000 Euro belangt werden. Die Aufenthaltserlaubnis kann in bestimmten Fällen verweigert werden. Ohne ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1, vgl. www.goethe.de) ist eine Verfestigung des Aufenthaltes oder die Einbürgerung grundsätzlich ausgeschlossen.

Familiennachzug nur noch mit Deutschkenntnissen

Grundsätzlich gilt beim Ehegattennachzug für beide Ehepartner ein Mindestalter von 18 Jahren. Zudem müssen künftig bereits vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Nach § 41 der Aufenthaltsverordnung werden Staatsbürger aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland und den USA privilegiert. Für sie sind deutsche Sprachkenntnisse nicht erforderlich.

Neuer Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger

Nicht-EU-Bürger können nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt künftig die „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ erhalten. Mit diesem neuen Aufenthaltstitel haben sie einen erhöhten Ausweisungsschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie in andere EU-Staaten umziehen. Unverständlich ist, weshalb Flüchtlinge und Asylberechtigte von dieser Regelung ausgenommen sind.

Erweiterung der Haftmöglichkeiten

Neu eingeführt wird die Zurückweisungshaft. Diese kann verhängt werden, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Also beispielsweise, wenn ein Flüchtling bereits über einen anderen EU-Staat eingereist ist. Festhaltung im Flughafen-transit kann unter bestimmten Umständen sogar ohne richterliche Anordnung bis zu 30 Tagen anberaumt werden. Ein vorläufiges Festnahmerecht ohne richterliche Anordnung wird auch den Ausländerbehörden eingeräumt. Festnahme und Haft ohne richterliche Anordnung ist ein Blankoscheck für die Willkür von Behörden.

Gesetzliches Bleiberecht bringt nicht viel Neues

Geduldete Menschen bekommen ein Aufenthaltsrecht, wenn sie sich zum Stichtag 1. Juli 2007 seit mindestens acht (Alleinstehende) oder sechs Jahren (Familien mit minderjährigen Kindern) in Deutschland aufhalten. Außerdem müssen sie u.a. den Lebensunterhalt selbst bestreiten, nicht straffällig geworden sein und Deutsch können. Wer noch keinen Arbeitsplatz hat, kann bereits eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ bis Ende 2009 erhalten, um Arbeit zu finden. Die Bundesländer können selbst entscheiden, ob sie in dieser Zeit nur Sach- statt Geldleistungen gewähren. Völlig ungewiss bleibt, wie viele der rund 160.000 Menschen mit Duldung tatsächlich von dieser Regelung profitieren können. Es steht zu befürchten, dass nach wie vor Tausende von Menschen nur geduldet ständig in der Angst vor Abschiebung leben müssen.

Einreiseverweigerung bereits bei Verdacht des Betretens eines „sicheren Transitstaates“

Schon wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat der EU oder ein anderer „sicherer Drittstaat“ für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig sein könnte, kann die Einreise verweigert werden. Da ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Schließlich muss jeder Flüchtling, der nicht auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland kommt, einen anderen EU-Staat oder die Schweiz vor der Einreise nach Deutschland betreten. Bei fast jedem dritten in Deutschland ankommenden Asylsuchenden wird die Überstellung in einen anderen EU-Staat betrieben, weil dieser nach der Dublin II-Verordnung zuständig ist.

Asylbewerberleistungsgesetz

Die Dauer des Bezugs von reduzierten Leistungen unterhalb der Sozialhilfe wird von bisher 36 Monaten auf 48 Monate ausgedehnt. Das bedeutet vier Jahre leben unterhalb des Existenzminimums.

Wegfall der Vorrangprüfung nach 4 Jahren

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer erhalten künftig nach vier Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang; das heißt es wird nicht mehr geprüft, ob für die angestrebte Stelle deutsche Beschäftigte oder Unionsbürger, die vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erhalten gleichrangigen Arbeitsmarktzugang künftig bereits nach zwei Jahren Beschäftigung (bisher drei) sowie dreijährigem Aufenthalt (bisher vier Jahre).